



INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

Schülerwettbewerb 2026/2027



Deutschland investiert in den kommenden Jahren Milliarden in die Modernisierung seiner Infrastruktur, den Wohnungsbau und die Anpassung an den Klimawandel. Damit diese Vorhaben Wirklichkeit werden, braucht es nicht nur finanzielle Mittel, sondern vor allem gut ausgebildete Ingenieurinnen und Ingenieure. Um junge Menschen frühzeitig für das Bauingenieurwesen zu begeistern, hat die Bundesingenieurkammer gemeinsam mit den Ingenieurkammern der Länder den Schülerwettbewerb Junior.ING bereits 2005 ins Leben gerufen. Der Startschuss für den Wettbewerb des Schuljahres 2026/2027 ist gefallen.

Unter dem **Motto „Skywalk – Konstruktion mit Weitblick“** sind Schülerinnen und Schüler allgemein- und berufsbildender Schulen eingeladen, eine Besucherplattform zu entwerfen und als Modell zu bauen. Der Wettbewerb findet in zwei Alterskategorien statt. Die Anmeldung ist bis zum 18. Dezember 2026 möglich.

„Über die Zukunft unseres Landes wird in erheblichem Umfang in Ingenieurbüros und auf Baustellen entschieden. Ob leistungsfähige Verkehrswege, bezahlbarer Wohnraum oder klimaresiliente Städte, all diese Aufgaben brauchen exzellente Ingenieurinnen und Ingenieure. Mit unserem Wettbewerb Junior.ING möchten wir junge Menschen für den

*verantwortungsvollen und zukunftssicheren Beruf des Bauingenieurs begeistern und ihnen zeigen, wie spannend es ist, Ideen in tragfähige Konstruktionen zu verwandeln“, betont **Prof. Dr.-Ing. Helmut Schmeitzner**, **Vorstandsmitglied der Bundesingenieurkammer.***

Zukunft gestalten: mit Kreativität und technischem Verständnis

Der Wettbewerb zählt zu den größten MINT-fördernden Schülerwettbewerben Deutschlands und wurde 2021 in die Liste der von der Kultusministerkonferenz empfohlenen Schülerwettbewerbe aufgenommen. Der Bundesentscheid steht unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen.

Die diesjährige Wettbewerbsaufgabe verbindet Kreativität mit ingenieurwissenschaftlichem Denken: Die Schülerinnen und Schüler entwerfen und bauen als Modell einen Skywalk, eine frei auskragende Besucherplattform. Die Konstruktion muss nicht nur gestalterisch überzeugen, sondern auch einen Belastungstest bestehen und zeigen, wie Kräfte sicher in die Tragkonstruktion eingeleitet werden. So erleben die Teilnehmenden anschaulich, wie Statik, Konstruktion und Materialeinsatz zusammenwirken.

Nachwuchs fördern heißt Zukunft sichern

Die Herausforderungen für das Bauingenieurwesen sind größer denn je. Deutschland muss Tausende Brücken sanieren, Verkehrswege modernisieren, Wohnraum schaffen, Energie- und Wasserversorgung ausbauen sowie Städte und Gemeinden an die Folgen des Klimawandels anpassen. Bauingenieurinnen und Bauingenieure übernehmen dabei eine Schlüsselrolle. Sie entwickeln Lösungen für komplexe technische Fragestellungen und gestalten die gebaute Umwelt nachhaltig, sicher und wirtschaftlich.

Vor diesem Hintergrund gewinnt die frühzeitige MINT-Förderung technischer Talente zunehmend an Bedeutung. Wettbewerbe wie Junior.ING vermitteln nicht nur naturwissenschaftliches und technisches Verständnis, sondern fördern Kreativität, Teamfähigkeit und eigenständiges Problemlösen – Kompetenzen, die in einer innovationsorientierten Gesellschaft unverzichtbar sind.

Vergabebesleunigungsgesetz: Was ändert sich für Ingenieurbüros

Mit dem am 1. Juli 2026 in Kraft getretenen Vergabebesleunigungsgesetz will die Bundesregierung eines der größten Investitionshemmnisse in Deutschland angehen: langwierige und komplexe Vergabeverfahren. Angesichts milliardenschwerer Investitionen in Infrastruktur, Verkehr, Energie und Verteidigung soll die öffentliche Beschaffung schneller, einfacher und digitaler werden. Für Ingenieurbüros eröffnet die Reform neue Chancen, sie verändert aber auch den Wettbewerb und die Organisation öffentlicher Projekte.

Dass Handlungsbedarf besteht, war im parlamentarischen Verfahren weitgehend unstrittig. Kommunen, öffentliche Auftraggeber und Unternehmen beklagen seit Jahren hohe bürokratische Hürden, die dringend benötigte Bau- und Infrastrukturprojekte verzögern. Uneinigkeit herrschte jedoch darüber, wie weit die Vereinfachungen gehen dürfen, ohne die Grundprinzipien des Vergaberechts von Wettbewerb, Transparenz und Mittelstandsförderung zu schwächen.

Mehr Spielraum bei der Vergabe

Kernstück des Gesetzes ist eine größere Flexibilität für öffentliche Auftraggeber. Insbesondere bei Großprojekten des Sondervermögens Infrastruktur und im Verkehrsbereich können Leistungen künftig häufiger als General- oder Totalunternehmervergabe ausgeschrieben werden. Ziel ist es, Schnittstellen zu reduzieren und Planungs- sowie Bauprozesse stärker zu bündeln.

Gerade dieser Punkt war Gegenstand intensiver Diskussionen im Bundestag. Während Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände darin eine Möglichkeit sehen, Großprojekte schneller umzusetzen, warnten mehrere Sachverständige in der Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie des Bundestages vor einer schleichenden Verdrängung mittelständischer Unternehmen. Kritisch gesehen wurde insbesondere die Gefahr, dass kleinere Planungs- und Ingenieurbüros nur noch als Nachunternehmer zum Zuge kommen könnten und sich die Marktstruktur zugunsten großer Anbieter verschiebt.

Im parlamentarischen Verfahren wurde das Gesetz deshalb nachgeschärft. Gesamtvergaben bleiben an Voraussetzungen geknüpft und müssen weiterhin begründet werden. Zudem wurde klargestellt, dass der Losgrundsatz grundsätzlich fortbesteht und Abweichungen nicht zur Regel werden sollen.

Klarstellung bei Planungsleistungen

Eine für Ingenieurbüros besonders relevante Änderung betrifft die Vergabe von Planungsleistungen. Das Gesetz stellt ausdrücklich klar, dass öffentliche Auftraggeber Planungsleistungen alternativ ausschreiben können. So können Bau- und Planungsleistungen gemeinsam als Bauauftrag ausgeschrieben werden, ohne automatisch in eine General- oder Totalunternehmervergabe zu münden. Damit erhalten Vergabestellen mehr Spielraum

bei der Wahl geeigneter Beschaffungsmodelle. Der Arbeitskreis Vergabe der Bundesingenieurkammer hat sich für den Kompromiss eines alternativen Beschaffungsmodells und deren rechtliche Konkretisierung intensiv eingesetzt.

Für die Planungspraxis schafft diese Klarstellung mehr Rechtssicherheit. Gleichzeitig wird von Auftraggebern erwartet, die unterschiedlichen Vergabemodelle sorgfältig zu begründen und den Wettbewerb zwischen Planungsbüros weiterhin offen zu gestalten.

Auch Städte und Kommunen profitieren von diesem neuen, alternativen Vergabemodell, welches ihnen die Möglichkeit gibt, Planungsleistungen losweise getrennt in einem größeren Umfang ohne EU-weite Ausschreibung praxisgerecht und unter Vermeidung zusätzlichen bürokratischen Aufwandes zu vergeben.

Höhere Wertgrenzen sollen Verfahren beschleunigen

Einen unmittelbaren Effekt auf den Vergabealltag dürften die deutlich angehobenen Wertgrenzen haben. Der Bund hebt die Grenze für Direktaufträge auf 50.000 Euro an. Gleichzeitig werden die Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben beziehungsweise Verhandlungsvergaben im Unterschwellenbereich deutlich ausgeweitet.

Für Ingenieurbüros bedeutet dies, dass kleinere Planungs-, Beratungs- oder Gutachterleistungen künftig häufiger ohne aufwendige förmliche Vergabeverfahren vergeben werden können. Insbesondere Kommunen erhalten dadurch mehr Handlungsspielraum, kurzfristig externe Planungsleistungen zu beauftragen. Für viele kleinere und mittlere Büros könnten sich dadurch zusätzliche Marktchancen ergeben – vorausgesetzt, sie sind bei den öffentlichen Auftraggebern bereits bekannt und in deren Bieterkreisen vertreten.

Die EU-Schwellenwerte bleiben hingegen europäisch vorgegeben und werden unabhängig vom Vergabebesleunigungsgesetz regelmäßig angepasst. Für größere Planungsaufträge gelten daher weiterhin die europaweiten Vergaberegeln.

Digitalisierung und Bürokratieabbau

Neben den Verfahrensvereinfachungen setzt das Gesetz auf einen weiteren Ausbau digitaler Vergabeprozesse. Eigenerklärungen sollen Nachweise häufiger ersetzen, Dokumentationspflichten werden reduziert und elektronische Verfahren weiter gestärkt. Auch Nachprüfungsverfahren sollen beschleunigt werden, um Verzögerungen bis zum Zuschlag zu vermeiden.

Gerade für Planungsbüros könnte dies den administrativen Aufwand bei der Angebotsabgabe reduzieren. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an eine effiziente digitale Angebotsbearbeitung und an standardisierte Unternehmensunterlagen.

Erleichterungen bei Eignungskriterien und Referenzen

Für Ingenieurbüros bringt das Vergabebesleunigungsgesetz gerade bei den Eignungsanforderungen spürbare Erleichterungen. Künftig reicht bei der Angebotsabgabe grundsätzlich eine Eigenerklärung aus. Weitergehende

Nachweise müssen nur noch die für den Zuschlag in Betracht kommenden Unternehmen auf Anforderung vorlegen. Zudem wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Gesetz ausdrücklich gestärkt: Eignungskriterien und Nachweise müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Auftragsgegenstand und zum Auftragswert stehen.

Damit reagiert der Gesetzgeber auf die vielfach kritisierte Praxis überzogener Referenzanforderungen, die kleine und mittelständische Ingenieurbüros bislang häufig von einer Teilnahme an Vergabeverfahren abhielt. Öffentliche Auftraggeber sind nun verpflichtet, für jedes Verfahren zu prüfen, welche Nachweise tatsächlich erforderlich sind, um die fachliche Eignung eines Unternehmens zu belegen.

Gesetzesnovelle allein reicht nicht

In der Sachverständigenanhörung des Bundestages überwog zwar die Einschätzung, dass eine Modernisierung des Vergaberechts dringend notwendig ist. Gleichzeitig wurde aus Wissenschaft und Verbänden darauf hingewiesen, dass Beschleunigung allein nicht ausreiche. Mehrere Sachverständige verwiesen darauf, dass Planungs- und Genehmigungsprozesse, fehlende personelle Kapazitäten in den Vergabestellen sowie langwierige Rechtsbehelfsverfahren häufig größere Zeitverluste verursachen als das eigentliche Vergabeverfahren.

Auch wurde kritisiert, dass höhere Wertgrenzen und erweiterte Ausnahmemöglichkeiten nur dann zu einer tatsächlichen Beschleunigung führen, wenn sie mit ausreichend qualifiziertem Personal in den öffentlichen Verwaltungen einhergehen. Andernfalls bestehe die Gefahr, dass neue Ermessensspielräume zu zusätzlichem Abstimmungsbedarf führen.

Konsequenzen für Ingenieurbüros

Für Ingenieurbüros markiert das Vergabebeschleunigungsgesetz einen spürbaren Wandel der öffentlichen Beschaffung. Schnellere Verfahren, größere Flexibilität und weniger Bürokratie können dazu beitragen, Projekte früher auf den Weg zu bringen. Gleichzeitig verändern sich die Wettbewerbsbedingungen. Größere Gesamtvergaben, neue Beschaffungsmodelle und vereinfachte Verfahren verlangen von Planungsbüros, ihre Akquisestrategien anzupassen und Kooperationen stärker in den Blick zu nehmen.

Wird die Reform ihr Ziel erreichen? Vieles dürfte davon abhängen, ob Bund, Länder und Kommunen die neuen Spielräume konsequent nutzen und gleichzeitig den personellen Engpass in den Vergabestellen adressieren.

Quelle: Bundesingenieurkammer

BEG-Reform: BlnGK fordert Nachbesserungen

Die Bundesingenieurkammer bewertet die geplanten Änderungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) kritisch. Zwar sind einzelne

Anpassungen – etwa die schrittweise Reduzierung des Klimageschwindigkeitsbonus oder die Neuausrichtung einzelner Förderbestandteile – grundsätzlich nachvollziehbar. Aus Sicht der Ingenieurinnen und Ingenieure drohen jedoch erhebliche Fehlanreize bei der energetischen Sanierung von Bestandsgebäuden.

Kürzungen bei der Gebäudehülle setzen falsche Anreize

Besonders kritisch sieht die Bundesingenieurkammer die vorgesehenen Einschnitte bei Maßnahmen an der Gebäudehülle sowie die geplante Änderung beim individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP). Energetische Verbesserungen an Dach, Fassade, Fenstern oder Kellerdecken sind essenziell, um den Energiebedarf dauerhaft zu senken und Klimaschutzziele zu erreichen. Eine Schwächung dieser Förderbereiche gefährdet Investitionen in den Gebäudebestand und erschwert notwendige Sanierungsvorhaben.

Pauschale Förderung für Mehrfamilienhäuser greift zu kurz

Auch die geplante Übertragung einer pauschalen Kostenstaffelung auf Effizienzmaßnahmen in Mehrfamilienhäusern wird kritisch bewertet. Die Kosten energetischer Sanierungen hängen maßgeblich von baulichen Rahmenbedingungen, Gebäudegeometrie und technischen Anforderungen ab und lassen sich nicht allein anhand der Zahl der Wohneinheiten sachgerecht abbilden.

iSFP-Bonus: Bewährtes Instrument darf nicht geschwächt werden

Mit Sorge blickt die Bundesingenieurkammer zudem auf die geplante Einschränkung des iSFP-Bonus. Der individuelle Sanierungsfahrplan hat sich in der Praxis als zentrales Instrument für den Einstieg in eine schrittweise und qualitätsgesicherte Gebäudesanierung bewährt. Eine Förderung erst ab der zweiten „signifikanten“ Maßnahme würde viele Eigentümer davon abhalten, überhaupt in eine strukturierte Sanierungsplanung einzusteigen. Gleichzeitig drohen neue Rechts- und Auslegungsunsicherheiten, solange nicht eindeutig definiert ist, welche Maßnahmen als „signifikant“ gelten.

Verlässliche Förderbedingungen schaffen Planungssicherheit

„Gerade in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten benötigen Eigentümer, Wohnungseigentümergemeinschaften und Wohnungsunternehmen verlässliche Rahmenbedingungen. Häufige Förderänderungen, unklare Übergangsregelungen und die Schwächung bewährter Instrumente gefährden das Vertrauen in die Förderpolitik und bremsen dringend notwendige Investitionen aus“, erklärt die Bundesingenieurkammer.

Bundesingenieurkammer fordert Nachbesserungen an der BEG

Die Bundesingenieurkammer fordert daher, den iSFP-Bonus weiterhin ab der ersten förderfähigen Maßnahme zu gewähren, die erhöhten förderfähigen Kosten beizubehalten, praxisgerechte Förderregelungen für Mehrfamilienhäuser vorzusehen und einen umfassenden Vertrauensschutz für bereits vorbereitete Projekte sicherzustellen.

Energetische Sanierung als Schlüssel für Klimaschutz und Bauwirtschaft

Energetische Sanierungen sind ein zentraler Baustein für Klimaschutz, Versorgungssicherheit und die Stärkung der regionalen Bau- und Planungswirtschaft. Die Bundesingenieurkammer appelliert daher an die Bundesregierung, die vorgesehenen Änderungen im weiteren Verfahren fachlich zu überprüfen und die Praxiserfahrungen von Ingenieurinnen, Ingenieuren sowie Energieberatern stärker zu berücksichtigen.

Warnung vor Förderstopp während der Umstellung

Besonders kritisch bewertet die Bundesingenieurkammer einen möglichen kurzfristigen Förderstopp im Zuge der Umstellung der Förderbedingungen. Ein abruptes Aussetzen der Förderung hat erhebliche Auswirkungen für laufende Projekte und auf die Arbeit von Energieberaterinnen und Energieberatern. Bundesweit befinden sich zahlreiche Sanierungsmaßnahmen bereits in der Planungs- und Vorbereitungsphase, Beratungen wurden durchgeführt, Sanierungsfahrpläne erstellt, Angebote eingeholt und Finanzierungen abgestimmt. Ein plötzlicher Förderstopp wird diese Prozesse unterbrechen, Investitionsentscheidungen verzögern oder ganz verhindern und erhebliche Verunsicherung bei Eigentümern auslösen.

Quelle: Bundesingenieurkammer

Kammermitglieder

Neueintragungen:

Tragwerksplaner:

Janik Dietzhoff, B.Eng.

Juniormitglieder:

Mouna Albazer Albachi

Freiwillige Mitglieder:

Jason Anders, B.Eng.
Qusai Sarakbi, Ingenieur

Die GHV informiert – Aktuelle Rechtsprechung

GHV

OLG Köln, 11.05.2023 - 7 U 96/22

Mehrhonorar bei Bauzeitverlängerung nur, wenn diese zu echter Mehrarbeit führt!!!

Wie bereits u. a. vom OLG Naumburg, 23.04.2015 - 1 U 94/14 geurteilt: Mehrhonorar gibt es nur für „echte“ Mehrarbeit, abgegrenzt von den ohnehin beauftragten Leistungen. Hierzu ein stark vereinfachtes Beispiel: Auftraggeber (AG) und Bauüberwacher hätten bei einem Jahr Bauzeit wöchentliche Baubesprechungen abgestimmt. Aus einem Jahr werden zwei, sodass bei unverändertem Rhythmus 52 zusätzliche

Baubesprechungen als echte Mehrarbeit infolge der Bauzeitverlängerung anfallen würden. Meist stellt der vermeintliche Mehraufwand infolge von Bauzeitverlängerungen „nur“ eine Erbringung der vereinbarten Leistungen über einen längeren Zeitraum dar und somit keine „echte“ Mehrarbeit, wie im Beispiel dargestellt.

OLG Köln, 09.07.2025 - 11 U 59/24

„Kostenschätzung“ = Kostenschätzung nach § 2 Abs. 10 HOAI!!!

Beim Honorarstreit meinte der AG, dass seine Kostenschätzung aus dem Vergabeverfahren die Grundlage für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten gewesen sei. Das sah das OLG anders: Der Vertrag nahm explizit nicht Bezug auf eine bereits vorhandene (viel niedrigere) Kostenschätzung, sodass nach Auslegung des Vertrags nur die Kostenschätzung der LPH 2 gemeint sein konnte. Welche Bedeutung Kostenermittlungen haben, steht hier: https://www.ghv-guetestelle.de/media/2016-05_dib_kostenermittlungen_1.pdf

OLG Stuttgart, 18.03.2025 - 10 U 107/24

Kündigung ≠ Widerruf!!!

Der Planer versäumte den privaten AG über sein Widerrufsrecht zu informieren (siehe: https://www.ghv-guetestelle.de/media/merkblatt_verbraucherrechte_2025.pdf – Widerruf = den Vertrag von Anfang an nicht gelten lassen zu wollen). Anwaltlich beraten, kündigte der AG den Vertrag fristlos. Da das OLG die nachträglich vom AG als Widerruf umgedeutete Kündigung dennoch weiterhin als Kündigung einstufte, hatte der Planer Glück: Er konnte die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen abrechnen, andernfalls wären die Planungsleistungen vom AG und die dafür erhaltene Vergütung vom AN zurückzuerstatten gewesen.

OLG Saarbrücken, 07.05.2025 - 1 Verg 1/25

Gleiche Waffen an der Startlinie – nicht per se, aber ausschreibungsrelevante Wissensvorsprünge sind auszugleichen!!!

Bei der Angebotserstellung zur Erarbeitung von Hochwassergefahrenkarten konnte der vermeintlich erfolgreiche Bieter Informationen aus einer vorhergehenden Bearbeitung für denselben Auftraggeber verwenden, sodass er einen erheblichen Preisnachlass anbieten konnte. Gemäß OLG hatte der AG hier versäumt, den Wissensvorsprung des vermeintlich erfolgreichen Bieters gegenüber den anderen Bietern auszugleichen. Insbesondere, weil durch die im Vorprojekt gewonnenen Erkenntnisse wesentliche Vorarbeiten in diesem Verfahren für den vermeintlich erfolgreichen Bieter nicht mehr erbracht werden mussten, durch die anderen Bieter hingegen schon. Das führte zu einer Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 97 Abs. 2 GWB).

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung:
Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller.

GHV

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V.,
Friedrichsplatz 6
68165 Mannheim
www.ghv-guetestelle.de
Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

Fortbildung

Ingenieurbildung Südwest



Auf der Plattform www.akademie-der-ingenieure.de kann jederzeit das aktuelle Online-Angebot eingesehen werden. Im Akademie-Newsletter wird zudem regelmäßig über den aktuellen Sachstand informiert. Auch die Mitarbeiter stehen telefonisch oder per E-Mail für Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung!

Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Bei verschiedenen Seminaren übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure 25 % der Kosten exklusiv für Mitglieder der Ingenieurkammer des Saarlandes. Mitarbeitende eines Ingenieurkammermitgliedes erhalten einen Rabatt von 10 %.

August 2026 – September 2026

KONGRESSE & SYMPOSIEN

Innovationstag „Bauen der Zukunft“

25.09.2026 Hamburg & online

13.11.2026 Berlin & online

Auf dem Fachkongress erwartet Sie ein abwechslungsreiches Programm mit spannenden Impulsen, neuesten Entwicklungen und praxisnahen Lösungen für die Bauwelt von morgen.

Münchener Kranbahntag 2026 – Planung, Bemessung, aktuelle Normung und Ausführung

11.09.2026 Hybrid (München & online)

SchadenSymposium 2026

16. & 17.10.2026 Fulda

ENERGIE, UMWELT & NACHHALTIGKEIT

Praktische Anwendung der Bundesförderung BEG und Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude im Neu- und Altbau
21.09.2026 online

Weiterbildung statt Praxisnachweis: Verlängerungsoption für die EEE-Liste WG

Ab 23.09.2026 online

Der von der Akademie der Ingenieure entwickelte Online-Lehrgang bietet die Möglichkeit den Praxisnachweis in der Kategorie Energieeffizient Bauen und Sanieren – Wohngebäude und Energieberatung für Wohngebäude (BAFA) durch die Fortbildung zu ersetzen.

Energieeffizienz im Denkmal - Bauen im Bestand und Planen einer Innendämmung

28.09.2026 online

Weiterbildung statt Praxisnachweis: Verlängerungsoption für die EEE-Liste NWG

Ab 30.09.2026 online

Der von der Akademie der Ingenieure entwickelte Online-Lehrgang bietet die Möglichkeit den Praxisnachweis in der Kategorie Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme – DIN 18599 durch eine Fortbildung zu ersetzen.

Energieeinsparung und Denkmalschutz

13.10.2026 online

Wasser- und CO₂-Fußabdruck industrieller Prozesse bei der Nutzung von Abwärme

29.10.2026 Stuttgart

Schäden an Wärmedämmverbundsystemen

24.11.2026 online

KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU

Abdichtungen im Gebäudebestand

21.09.2026 online

Lastannahmen nach DIN EN 1991

(2. Generation)

21.09.2026 online

Road-Show: Neue Abdichtungsnormen DIN 1853x - Übersicht über die gültigen Normen DIN 18531 – 18535 und deren

Überarbeitungen 2025/2026

20.10.2026 Ostfildern

21.10.2026 Karlsruhe

17.11.2026 Ravensburg

18.11.2026 Freiburg

30.11.2026 Mainz

01.12.2026 Koblenz

Grundlagen Anschlüsse im Stahlbau nach DIN EN 1993-1-8 (2. Generation)

10.11.2026 online

Praxisgerechte Stabilitätsnachweise im Stahlbau nach DIN EN 1993-1-1:2025 (2. Generation)

17.11. & 24.11.2026 online

Die Normen für Abdichtungen gegen Wasser DIN 18531-18535

23.11.2026 online

GEOTECHNIK

Grundlagen der seismischen Auslegung von Tragwerken nach DIN EN 1998-1

15.09.2026 online

Effiziente Erdbebenauslegung von Stahlbetontragwerken nach DIN EN 1998-1

22.09.2026 online

Neue Ansätze der Erdbebenauslegung von Mauerwerksbauten nach DIN EN 1998-1

29.09.2026 online

Erdbebenauslegung von Stahlbauten nach DIN EN 1998-1

06.10.2026 online

Seismischer Nachweis von Gründungsbauwerken nach DIN EN 1998-5

13.10.2026 online

Aspekte der Erdbebenbemessung im Industriebau auf Grundlage von DIN EN 1998-4

20.10.2026 online

BAUEN IM BESTAND

Fachplaner/-in Bauen im Bestand

Ab 13.10.2026 Blended Learning

BRANDSCHUTZ

Brandschutz kompakt: Basis- und Aufbauwissen

Ab 02.11.2026 online

BARRIEREFREIES BAUEN

Fachplanende für barrierefreies Bauen

Ab 05.11.2026 online

Sie werden Experte/Expertin für barrierefreies Bauen und lernen die Inhalte und die Umsetzung der Planungsgrundlagen für Barrierefreies Bauen DIN 18040-1 und DIN 18040-2 anzuwenden.

SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Gutachtenerstellung und -aufgabe

21.09.2026 Ostfildern

Schäden im Gebäudebestand und nachträgliche Abdichtung

22.09.2026 Ostfildern

Schäden an Steil- und Flachdächern – Vertiefung

23.09.2026 Ostfildern

Sachverständige für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Ab 08.10.2026 Blended Learning

Der Lehrgang dient dem Einstieg in die Sachverständigkeit im Sachgebiet „Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken“ und befähigt Sie Gutachten rechtlich und betriebswirtschaftlich korrekt zu erstellen.

Schäden an Gläsern und Fenstern

14.10.2026 online

Bewertungen von Sachschäden

13.11.2026 Ostfildern

Kosten, Werte und Minderungen

14.11.2026 Ostfildern

RECHT

Recht (haben): Konfliktlösung über mediative Ansätze

10.09.2026 online

Recht (haben): Aktuelle Rechtsprechung zum Architekten- und Ingenieurrecht

22.10.2026 online

Recht (haben): Strafrecht und Ordnungswidrigkeiten im Baurecht

12.11.2026 online

PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG

Überzeugend und selbstsicher agieren in Besprechungen und bei Projektpräsentationen

09.10.2026 online

Alle Einzelseminare innerhalb eines Lehrgangs können auch separat gebucht werden.

Mehr:

www.akading.de

INGSL-Mitglieder erhalten 25 % Rabatt auf das Tagesseminar-Angebot der AkadIng

Anmeldung und weitere Informationen:

Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH

Gerhard-Koch-Straße 2

73760 Ostfildern

Telefon: 0711 / 21 95 75 90

E-Mail: info@akading.de

Internet: www.akademie-der-ingenieure.de

Redaktionsschluss: 24. August 2026

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

Herausgeber:

Ingenieurkammer des Saarlandes

Franz-Josef-Röder-Straße 9

66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81 / 58 53 13

FAX: 06 81 / 58 53 90

E-mail: info@ing-saarland.de

Internet: www.ing-saarland.de

Redaktion:

Dr. Christian Schwarz